MARKT BODENMAIS

Bitte schicken Sie dieses Formular an

Markt Bodenmais
Ordnungsamt
Bahnhofstraße 56
94249 Bodenmais

Antrag zum Kauf und Gebrauch von Kleinfeuerwerk der Kategorie 2

Ich/Wir beantrage/n die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1, 1. Halbsatz gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV):

Die Klassen III und IV dürfen nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) erforderlich. Ferner beantragen wir die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinfeuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (siehe hierzu § 21 Abs. 1).

Ich/Wir versichere/n, dass das Abbrennen des Kleinfeuerwerks nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen stattfindet.

Antragsteller:

Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Telefon (tagsüber)
Postleitzahl, Wohnort		Telefax oder E-Mail-Adresse

Begründung (Anlass):

Veranstaltungsdaten:

Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer)	
Veranstaltungstag	Veranstaltungsuhrzeit (Zeitraum)

Damit Ihr Antrag genehmigt werden kann, muss eine ausführliche Skizze beigelegt werden!

Verantwortliche Person (Durchführung):

Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Telefon (tagsüber)
Postleitzahl, Wohnort	Telefax oder E-Mail-Adresse

Hilfsperson:

Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Telefon (tagsüber)
Postleitzahl, Wohnort	Telefax oder E-Mail-Adresse

Genehmigungsgebühr:

50 € gemäß Kostenverzeichnis
Tarif Nr. 110 des Kommunalen Kostenverzeichnisses

Datenschutz:

Infos zum Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter
https://www.markt-bodenmais.de/de/wissenswertes/datenschutz

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind, und das bekannt ist, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum	Unterschrift bzw. Name des Antragstellers

Rückfragen an das Ordnungsamt:
Frau Vogel, Telefon 09924 778-119, E-Mail lisa.vogel@bodenmais.landkreis-regen.de oder
Frau Achatz, Telefon 09924 778-123, E-Mail eva.achatz@bodenmais.landkreis-regen.de

Informationen zum Antrag und zum Abbrennen des Feuerwerkes

1. Die Genehmigung kann nur zu folgenden Anlässen erteilt werden:
   - runde Geburtstage ab dem 50. Jahr
   - 75. Geburtstag
   - Hochzeit
   - weiterer begründeter Anlass
2. Während des Aufbaus des Feuerwerkes müssen mindestens 2 Personen über 18 Jahre anwesend sein.
3. Zu benennen sind im Antrag die verantwortliche Person für den Aufbau und auch die Hilfsperson (jeweils mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift). Für diese Personen gilt striktes Alkoholverbot.
4. Der Veranstalter haftet für die sich aus dem Abbrennen des Feuerwerkes evtl. ergebenden Personen- und Sachschäden. Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
5. Es dürfen nur Feuerwerkskörper verwendet werden, die ein CE-Zeichen besitzen oder von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) geprüft und zugelassen sind.
6. Es dürfen keine Böller und Kanonenschläge (pyrotechnische Gegenstände mit starker Knallwirkung) verwendet werden.
7. Die sicherheitstechnischen Vorschriften für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sowie die sicherheitstechnischen Vorschriften auf der jeweiligen Verpackung sind einzuhalten. Der vorgeschriebene Schutzabstand (30 Meter/abhängig von der Art der Feuerwerkskörper) ist beim Aufbau zu kennzeichnen und beim Abbrand von Personen frei zu halten.
8. Bei Windgeschwindigkeiten über 9 m/s darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden (vgl. bis Windstärke 5).
9. Beim Zünden der Effekte muss stets freie Sicht auf die pyrotechnischen Gegenstände sowie den Schutzbereich gegeben sein.
10. Geeignete Feuerlöschmittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ab dem Aufbau am Abbrennort bereitzuhalten.
11. Ab Beginn des Aufbaus darf am Abbrennort nicht mehr geraucht werden und offenes Feuer und Licht – ausgenommen zum Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände – nicht mehr verwendet werden.
12. Nach dem Abbrennen sind der Abbrennplatz sowie die nähere Umgebung auf evtl. Versager abzusuchen.
13. Versager sind an den Händler zurückzugeben.

Dauer des Feuerwerkes max. 15 Minuten

Das Feuerwerk muss in den Monaten September – April spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.
Ausnahmen: im April und August um 22:30 Uhr bzw. im Mai, Juni und Juli um 23:00 Uhr.

- **Es wird empfohlen**, Mitbewohner und Nachbarn über das Feuerwerk zu informieren und bei den Eigentümern der betreffenden bzw. anliegenden Grundstücke um Erlaubnis nachzufragen.
- Falls die Abbrenn- oder Abstandsfläche auf fremden Grundstücken liegt, ist die Zustimmung durch den jeweiligen Eigentümer in schriftlicher Form notwendig.
- Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände höherwertiger Klassen/Kategorien ist nicht zulässig.
- Die Polizeiinspektion Regen, das Landratsamt Regen, die Feuerwehr Bodenmais sowie die Integrierte Leitstelle Straubing erhalten einen Abdruck der Erlaubnis.
- **Die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern** unterliegt den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes. Auskünfte erteilt die zuständige Behörde: Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, Tel. 0871 808-1702, E-Mail. gewerbeaufsicht@reg-nb.bayern.de
- Der Antrag ist **mindestens vier Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin** vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Bitte geben Sie eine geeignete Telefonnummer für Rückfragen an.
- **Beizulegen ist eine Skizze des Abbrennortes einschließlich der Abstandsflächen sowie der umliegenden Gebäude und Grundstücke.** Anzugeben sind auch Lagerstätten leicht entzündlicher Güter, elektrische Leitungen, Reet- oder Strohdächer, Erntevorräte, Lager brennbarer Flüssigkeiten usw., lärmempfindliche Objekte (z.B. Krankenhaus, Kindergarten, Altersheim, Arztpraxen usw.), Vogelschutz-, Naturschutzgebiete, Waldstücke innerhalb 100 Metern o.ä.

Die Gebühr für die Erlaubnis beträgt 50 € gemäß Kostenverzeichnis.